

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf (AEB) (Stand: Oktober 2024)

KOM|DIA GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen (in der Regel Kauf- und Werklieferungsverträge) zwischen BS|ENERGY (nachfolgend Auftraggeber „AG“ genannt) und dem Lieferanten (nachfolgend Auftragnehmer „AN“ genannt), und zwar ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten nicht für Bauleistungen und Leistungen, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen oder individuelle Verträge vereinbart sind, soweit die Geltung dieser Einkaufsbedingungen dort nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN haben keine Gültigkeit. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des AG das Geschäft ausführt.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit mit dem AN nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Bestellung und Vertragsschluss

- 2.1 Die Bestellungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Bestellung bestätigt werden.
- 2.2 Der AG ist an die erteilten Bestellungen für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum gebunden, es sei denn, dies ist auf der Bestellung abweichend angegeben. Der Vertrag wird mit Annahme der Bestellung durch den AN innerhalb der vorgenannten Frist geschlossen.
- 2.3 Vergütungen für Aufwendungen in der Angebots- und Verhandlungsphase, insbesondere für Besuche, Ausarbeitungen für Angebote und Projekte, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen, werden vom AG nur gewährt, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart ist. Ansonsten ist der AG an die Vorleistung des AN nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, dem AN den Auftrag zu erteilen.
- 2.4 Soweit Schrift- oder Textform vereinbart sind, kann die jeweilige Form nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden.

3. Preise und Kosten

- 3.1 Die in den Bestellungen des AG angegebenen Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Lieferung „frei Werk“ auch einschließlich Verpackung, bei Import auch einschließlich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben oder Gebühren.
- 3.2 Trifft der AG mit dem AN übereinstimmend die Abrede „Preise freibleibend“, so ist der am Tag der Lieferung gültige Preis als verbindlich vereinbart.
- 3.3 Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Abnahme von Waren durch den AG zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der AN - auch im Falle verbindlich vereinbarter Preise - Preissenkungen auch zu Gunsten des AG zu berücksichtigen.
- 3.4 Ziff. 3.3. gilt entsprechend bei einem Vertragsverhältnis, das Ware zum Gegenstand hat, die der AG erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss oder später) beziehen will.
- 3.5 Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben oder Gebühren, die nach Auftragserteilung in Kraft treten oder erhöht werden, trägt der AN.

4. Beschaffenheit der Ware

- 4.1 Wenn sich der AG bei seiner Bestellung auf Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben bezieht, werden mit dem AN die sich daraus ergebenden Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Ware vereinbart.
- 4.2 Die willentliche Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Plänen und Toleranzangaben durch den AG begründet eine Hinweispflicht des AN aufgrund seiner allgemeinen vertraglichen Sorgfaltspflicht. Demnach hat der AN dem AG einen Hinweis zu geben, wenn die genannten Unterlagen für ihn erkennbar darauf schließen lassen, dass die bestellten Produkte für die Zwecke des AG nicht geeignet sind oder wenn die Unterlagen aus Sicht AN entweder unvollständig oder unrichtig sind, so dass der AN sich hierzu keine Meinung bilden kann.
- 4.3 Der AN gewährleistet zudem, dass die gelieferten Waren oder verwendeten Materialien bzw. Stoffe allen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere den Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie solchen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und diesbezüglichen Ausführungsvorschriften) sowie allen einschlägigen technischen Bedingungen (insbesondere VDE-, DIN-, CE-, GS-, PTB-, TÜV-, FTZ-, DVGW-Vorgaben) entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen und sämtlich gebotene Nachweise beigefügt werden. Bei Anlieferung von Gefahrstoffen sind dem AG die gesetzlich geforderten Begleitpapiere zu übergeben.
- 4.4 Liegen den Bestellungen des AG Proben und Muster des AN zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vom AN garantiert.
- 4.5 Bestellt der AG auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der AN verpflichtet, den AG über Änderungen der Spezifikationen, Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers vor der Lieferung zu informieren.
- 4.6 Produktänderungen in Quantität und Qualität gegenüber der Bestellung des AG und sonstige spätere Vertragsänderungen werden erst wirksam, wenn diese durch den AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Werden hierdurch die Grundlagen der Preisberechnung verändert, hat der AN vor der Lieferung an den AG auf die Vereinbarung neuer Preise hinzuwirken. Unterlässt der AN dies, kann er veränderte Preise nicht zu Lasten des AG geltend machen.

5. Verpackung

- 5.1 Auf Wunsch des AG muss der AN nicht recyclebares Verpackungsmaterial auf Kosten des AN zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er dem AG die ihm daraus entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 5.2 Der AG ist berechtigt, Verpackungsmaterial auf Gefahr und Kosten des AN zurückzusenden.
- 5.3 Europaletten können vom AN nach einer Frist von 8 Wochen abgeholt werden. Der AG ist zu einer sofortigen Herausgabe der Europaletten nicht verpflichtet.

6. Lieferung, Verzug und Gefahrübergang

- 6.1 Die vereinbarten Termine für Lieferungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Auftragschreibens.
- 6.2 Die Lieferung gilt als termingerecht erbracht

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf (AEB) (Stand: Oktober 2024) KOM|DIA GmbH

- bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme beim AG, wenn diese rechtzeitig an der vereinbarten Abladestelle eintrifft.
- Bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme beim AG bei deren rechtzeitiger Abnahme durch den AG.
- 6.3 Bei Frachtsendungen ist dem AG eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln, in der Art, Menge und wenn möglich Gewicht der Ware anzugeben sowie die Bestellnummer des AG
- 6.4 Der AN ist ohne ausdrückliche Vereinbarung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Voraus-, Teil-, oder Mehrlieferungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht abgenommen. Minderlieferungen werden durch den AN ergänzt, auch wenn eine unverzügliche Anzeige durch den AG zunächst unterblieben ist.
- 6.5 In Lieferscheinen und Packzetteln sind die Bestellnummern des AG, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung und Artikelnummer sowie bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben.
- 6.6 Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.7 Der AN darf die Ausführung der Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung oder Teilen davon nur mit vorheriger Zustimmung des AG an einen Dritten übertragen. Der AG wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte die sichere wirtschaftliche und technische Gewähr bietet, die Lieferung bzw. Leistung gemäß den vertraglichen Absprachen zwischen dem AG und dem AN zu erfüllen.
- 6.8 Auf das Ausbleiben notwendiger, von dem AG zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Vorleistung schriftlich vereinbart und angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 6.9 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben hat der AG gegen den AN Anspruch auf Ersatz eines pauschalen Verzugschadens in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme je Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Nettoabrechnungssumme. Die Abrechnungssumme wird ermittelt unter Einbeziehung von Nachlässen, aber ohne Skonti. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn der AG einen höheren Schaden nachweist; verwirkte Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Dem AN steht das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 6.10 Bei Lieferungen geht die Gefahr, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den AG über, wenn dem AG die Ware an der vereinbarten Abladestelle des Bestimmungsortes übergeben wird. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und des Untergangs der Lieferung erst mit der Abnahme auf den AG über.
- 7. Compliance / Anti-Korruptions-Klausel**
 - 7.1 Der AG ist eine zum internationalen Veolia Environnement-Konzern gehörende Gesellschaft. Für diesen ist die Einhaltung von Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung. Der AN verpflichtet sich daher, die Regelungen und Prinzipien der „Veolia-Lieferanten-Charta – Verantwortungsbewusste Kunden-Lieferanten-Beziehung“ einzuhalten (siehe www.veolia.de).
 - 7.2 Veolia Environnement nimmt außerdem an der strategischen Initiative für Unternehmen „United Nations Global Compact“ teil. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit und Strategien an 10 universell anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten (siehe www.unglobalcompact.org/Languages/german/die_zehn_Prinzipien.html). Der AN ist verpflichtet, diese Prinzipien zu beachten.
 - 7.3 Die Parteien verpflichten sich hiermit zur strikten Einhaltung aller geltenden Vorschriften zur Geschäftsethik, einschließlich der Vorschriften zum Verbot der Bestechung öffentlicher oder privater Amtsträger, der Einflussnahme auf das Hausieren und der Geldwäsche, einschließlich des französischen Antikorruptionsgesetzes „Sapin II“ vom 9. Dezember 2016 und des deutsche Strafgesetzbuch sowie das deutsche Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Geldwäschegesetz.
 - 7.4 Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen und angemessenen Richtlinien und Maßnahmen zur Korruptionsprävention einzuführen und umzusetzen.
 - 7.5 Der AN versichert, dass die in Ausführung dieser Vereinbarung erhaltenen Zahlungen ausschließlich der Vergütung des AN für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen dienen. Der AN erklärt, dass nach seinem Kenntnisstand keiner seiner Vertreter oder Personen, die in seinem Namen im Rahmen dieser Vereinbarung Dienstleistungen erbringen, einer öffentlichen oder privaten juristischen Person, einer natürlichen Person (einschließlich Amtsträger) Vorteile jeglicher Art mit der Absicht, einen der im ersten Absatz genannten Verstöße zu begehen, anbieten, geben, erbitten oder entgegennehmen werden.
 - 7.6 Wenn der AG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass gegen diese Klausel verstoßen wurde, kann der AG durch einfache Benachrichtigung in Textform und ohne weitere Vorankündigung die Erfüllung dieser Vereinbarung für die zur Überprüfung der Situation erforderliche Zeit aussetzen, ohne dass eine eigene Haftung oder eine Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer entsteht. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die erforderlichen Überprüfungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit durchzuführen.
 - 7.7 Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Klausel kann der AG den Vertrag fristlos und ohne Haftung kündigen.
 - 7.8 Die Einhaltung dieser Klausel ist eine der wesentlichen Vertragspflichten dieser Vereinbarung.
- 8. Abnahme**
 - 8.1 Sofern eine Abnahme vereinbart ist, werden die Abnahmebedingungen in den jeweiligen Einzelverträgen geregelt. Sind Abnahmebedingungen in diesen Verträgen nicht geregelt, so hat die Abnahme der Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung förmlich zu erfolgen. Hierüber ist dann ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das vom AG und vom AN zu unterzeichnen ist.
 - 8.2 Bei der Abnahme am Sitz des AN hat dieser den Zeitpunkt der Abnahme dem AG mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abnahmetermin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eventuell vereinbarte Zwischenabnahmen.
 - 8.3 Auf Anforderung sind dem AG entsprechende Prüfsertifikate einschließlich der Datenblätter sowie der Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der verwendeten Materialien in deutscher Sprache für die Lieferung vorzulegen.

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf (AEB) (Stand: Oktober 2024) KOM|DIA GmbH

- 8.4 Erweist sich die Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung bei der Abnahme als mangelhaft oder nicht in Übereinstimmung mit der Bestellung, so kann der AG die Annahme verweigern. In diesem Fall kann der AN nicht darauf verweisen, dass der Gegenstand der Lieferung oder Leistung ansonsten im Wesentlichen mangelfrei ist.
- 9. Rechnungslegung und Zahlung**
- 9.1 Soweit der AN Rechnungen erstellt (sofern also nicht das Gutschriftverfahren gilt), ist der AN verpflichtet, auf allen Rechnungen die Bestellnummer, die Mengen und Mengeneinheiten, die Artikelbezeichnungen mit Artikelnummer und bei Teillieferungen – soweit vereinbart - die Restmenge anzugeben. Der AN hat die Rechnungen außerdem entsprechend den steuerrechtlichen Anforderungen auszustellen, insbesondere die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- 9.2 Eine korrekte und nachprüfbar Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung. Ohne diese Angaben hat der AG Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten.
- 9.3 Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der AG ab Lieferung bzw. Abnahme (soweit die Abnahme vereinbart ist)
- bei Gutschriftverfahren: innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, 45 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Leistung bzw. Abnahme
 - bei Rechnungslegung durch den AN: innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, 45 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto ab Rechnungserhalt.
- 9.4 Eine Zeitverzögerung durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung beeinträchtigt vorstehende Skontofrist nicht.
- 9.5 Der Anspruch des AN auf Verzugs Schadensersatz ist auf den für den AG typischerweise vorhersehbaren oder auf den konkreten vor Verzugsantritt angekündigten Schaden begrenzt. Ein dem AN zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung durch Zahlungsverzug des AG wird dahin begrenzt, dass als Schadensersatz maximal der Auftragswert verlangt werden kann. Hinsichtlich dieser Haftungsbeschränkungen für den Fall des Verzugs gilt die Regelung der Ziffer 12.3 entsprechend.
- 10. Mängel**
- 10.1 Der AG beauftragt den AN zur Überwachung und Sicherung der Qualität der von ihm gelieferten Waren. Der AN verpflichtet sich zur eingehenden Ausgangskontrolle und dazu, den AG auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel hinzuweisen.
- 10.2 Bei der Lieferung von Waren, die der AG gem. § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 14 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung, bei versteckten Mängeln 7 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels. Der AG ist im Hinblick auf seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB nur zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden verpflichtet.
- 10.3 Im Falle eines Mangels ist der AG im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Ist der AG zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, kann er den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil einer Lieferung beschränken oder den Rücktritt hinsichtlich der gesamten Lieferung erklären. Die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte stehen dem AG ungekürzt zu.
- 10.4 Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. der endgültigen Abnahme.
- 10.5 Soweit der AG gegen den AN gem. § 478 BGB Rückgriff nehmen kann, tritt die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB bestimmten Ansprüche des AG gegen den AN wegen des Mangels einer an einen Abnehmer des AG verkauften neu hergestellten Sache frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der AG die Ansprüche seines Abnehmers erfüllt hat.
- 10.6 Ist die von dem AN gelieferte Ware mangelhaft und hat der AN deshalb Sach- oder Rechtsmängelansprüche gegen seinen Vorlieferanten oder Subunternehmer tritt der AN diese Ansprüche bereits jetzt mit dem Einverständnis des AG an diesen sicherungshalber ab, soweit der AN mit seinem Vorlieferanten oder Subunternehmer keinen Ausschluss einer solchen Abtretung vereinbart hat. Diese Sicherungsabrede ist auflösend bedingt; sie erlischt, wenn der AN sämtliche mangelbedingten Ansprüche des AG erfüllt hat. Der AG wird diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der AN seine mangelhaften Verpflichtungen dem AG gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
- 10.7 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 10.8 Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.
- 11. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter**
- 11.1 Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch seine Lieferung oder Leistung sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch den AG keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2 Wird der die Lieferung bzw. Leistung vertragsgemäß nutzende AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Das gilt auch, wenn der AG dem Dritten gegenüber die Freiheit von Eigentumsrechten Dritter und/oder von in- oder ausländischen Schutzrechten zugesichert hat. Der AG ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AN mit dem Dritten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.
- 11.3 Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen oder von denen der AG aus verständiger Sicht annehmen durfte, dass die Aufwendungen zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung.
- 11.5 Falls für die von dem AN geschuldete Lieferung oder Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist dieser verpflichtet, den AG hiervon zu unterrichten.
- 12. Haftung der Vertragsparteien**
- 12.1 Im Falle des Schadensersatzes, auch Schadensersatz statt der Leistung, haftet der AN dem AG im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf (AEB) (Stand: Oktober 2024) KOM|DIA GmbH

- 12.2 Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen gegen den AG geltend gemacht werden, es sei denn, sie beruhen auf weder vertraglich oder durch diese Bedingungen ausgeschlossenen noch gesetzlich ausschließbaren schuldhaften Verhalten des AG (vgl. Ziffer. 12.3.).
- 12.3 Der AG haftet für jegliche schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der AG bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AG.
- 12.4 Die Haftung des AG wegen Verzuges ist in Ziff. 9.5 mit Verweis auf die vorstehenden Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung geregelt.
- 13. Gewährleistungssicherheit**
- 13.1 Der AG kann für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme einbehalten. Der AN ist verpflichtet, den Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme unverzüglich wieder aufzufüllen.
- 13.2 Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistung (Ziff. 13.1.) durch eine in der Höhe nach ausreichende, unbefristete, unbedingte Bankbürgschaft, die unter Ausschluss der Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB erteilt ist, oder durch Hinterlegung bei einem deutschen Amtsgericht einzulösen.
- 13.3 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zahlt der AG dem AN die Gewährleistungssicherheit nach schriftlichem Anfordern durch den AN zurück bzw. gibt der AG die Bankbürgschaft nach schriftlichem Anfordern durch den AN zurück, sofern und soweit sämtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit der Lieferung abgegolten sind.
- 14. Eigentumsrechte, Versicherung, Instandhaltungspflichten**
- 14.1 Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG für die jeweilige Ware beziehen, an denen sich der AN oder dessen Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- 14.2 Sofern der AG dem AN Waren oder Teile beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor.
- 14.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung des Gegenstands der Lieferung durch den AN erfolgt für den AG. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwirbt der AG das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom AG beigestellten Sachen zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.
- 14.4 Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer die vertraglichen Risiken ausreichend abdeckenden Versicherungssumme abzuschließen und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.
- 14.5 Der AN hat von dem AG etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten auf Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 14.6 Der AG ist berechtigt, entsprechenden Versicherungsschutz nach vorstehenden Ziffern auf Kosten des AN herbeizuführen, wenn der AN dem AG die Versicherung der von dem AG überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen gegen vorgenannte Risiken nicht nach Aufforderung binnen einer vom AG gesetzten Frist nachweist.
- 14.7 Der AN ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten betreffend die vom AG überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und den AG unverzüglich über etwaige Störfälle zu unterrichten.
- 15. Anforderungen an die Arbeitnehmer**
- 15.1 Der AN stellt für sich und seine Subunternehmer (vgl. 6.7) sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der AN für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, dem Mindestlohngesetz sowie dem SGB IV und SGB VII. Der AG ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen/geeignete Belege zu verlangen. Dies sind insbesondere Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft.
- 15.2 Steht die Nichteinhaltung von gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen fest oder werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen/geeignete Belege nicht erbracht, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils der Vergütung zu. Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.
- 15.3 Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur beschäftigt werden, wenn gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere vorliegen sowie eine ausreichende sprachliche Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet ist.
- 15.4 Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen und diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Pflichten durch entsprechende Verpflichtungserklärungen insoweit auch bei seinen Nachunternehmern sicherzustellen.
- 15.5 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die wegen Verstoßes des AN, eines oder mehrerer seiner Mitarbeiter oder seiner Nachunternehmer gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen und Rechtsnormen gegen den AG geltend gemacht werden, frei.
- 16. Geheimhaltung**
- 16.1 Von dem AG als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sind strikt geheim zu halten. Der AN darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich machen.

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf (AEB) (Stand: Oktober 2024) KOM|DIA GmbH

- 16.2 Die erteilten vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwandt werden. Von dem AG zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen sind nach der Vertragsdurchführung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
- 16.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsdurchführung fort.
- 16.4 Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltenen Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 16.5 Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken- und Urheberrechte bleiben vorbehalten.
- 17. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Datenschutz**
- 17.1 Gegenüber den Ansprüchen des AG kann der AN nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 17.2 Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten, es sei denn, das ihnen zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist für beide Teile ein Handelsgeschäft. Für unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den AN übereignete Waren gilt die Zustimmung des AG zur Abtretung an den Vorlieferanten als erteilt.
- 17.3 Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den AN gem. Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
- 17.4 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses oder vor der Belieferung auf Rechnung bewertet der AG ggf. anhand von Auskunfteidaten das Risiko des Zahlungsausfalls unter Einbezug eines Credit-Scorings. Dazu wird der AG Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten abrufen.
- 18. Anforderungen an zur Auftragsdurchführung eingesetzten Arbeitnehmer/Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz**
- 18.1 Der AN stellt für sich und seine Subunternehmer sicher, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert sind.
- 18.2 Ebenso stellt der AN für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden. Insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, dem Mindestlohngesetz sowie dem SGB IV und SGB VII.
- 18.3 Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen und diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Pflichten durch entsprechende Verpflichtungserklärungen insoweit auch bei seinen Subunternehmern sicherzustellen.
- 18.4 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die wegen Verstoßes des AN, eines oder mehrerer seiner Mitarbeiter oder seiner Subunternehmer gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen und Rechtsnormen gegen den AG geltend gemacht werden, frei.
Sofern sich der AN im Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetzes ("AEntG") und/oder des Mindestlohngesetzes ("MiLoG") befindet, sichert er dem AG die Einhaltung dieser Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu. Insbesondere verpflichtet sich der AN seinen Arbeitnehmern mindestens den jeweils gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen.
- 18.5 Bedient sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Subunternehmers, ist er dazu verpflichtet, diesen gleichfalls auf die Einhaltung der Bestimmungen des AEntG und des MiLoG zu verpflichten. Dabei ist dem AG vorab nachzuweisen, dass dabei auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes vertraglich gewährleistet wird.
- 18.6 Der AN räumt dem AG zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen, welche auf Verlangen dem AG vorzulegen sind. Diese Einsichtnahme- und Kontrollrechte zugunsten des AG hat der AN auch mit ggf. von ihm beauftragten Dritten zu vereinbaren.
- 18.7 Verstößt der AN oder ein von ihm beauftragter Dritter gegen die Regelungen zum Mindestlohn und/oder der Arbeitnehmerentendung, ist der AG berechtigt, den Vertrag bzw. Auftrag fristlos zu kündigen bzw. zu widerrufen. Das gleiche außerordentliche Kündigungsrecht steht dem AG zu, wenn der AN den Einblick in seine Unterlagen zu den oben aufgeführten Kontrollzwecken verweigert oder der Einblick in die Unterlagen von ihm beauftragter Dritter verweigert wird. Im Falle einer fristlosen Kündigung verpflichtet sich der AN zum Ersatz des dem AG hieraus entstehenden Schadens.
- 18.8 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern vollumfänglich von sämtlichen Forderungen, Bußgeldern, Strafen und Kosten frei, die aus einer Inanspruchnahme des AG auf Grund eines Verstoßes des AN gegen das MiLoG und/oder das AEntG oder eines von ihm zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG eingesetzten Subunternehmers gegen das MiLoG und/oder das AEntG resultieren.
- 18.9 Der AG ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. zum Nachweis der Unbedenklichkeit geeignete Belege zu verlangen. Dies sind insbesondere Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft. Steht die Nichteinhaltung von gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen fest oder werden bzw. zum Nachweis der Unbedenklichkeit geeignete Belege nicht erbracht, steht dem AG ein Zurückhaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils des Werklohns zu.
- 18.10 Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.
- 18.11 Ausländische Mitarbeiter dürfen nur beschäftigt werden, wenn gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere vorliegen sowie eine ausreichende sprachliche Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet ist. Der AN gibt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten an seine Subunternehmer weiter, einschließlich der Pflicht, diese Pflichten auch an weitere Subunternehmer weiterzuleiten.
- 19. Höhere Gewalt**
- 19.1 Höhere Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe, Unruhen, Epidemien oder Pandemien, Quarantänezustände, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, es sei denn, die von höherer Gewalt betroffene Partei kommt ihrer Mitteilungs- und Schadensminderungspflicht nach nachfolgendem Absatz 2 nicht nach.

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf (AEB) (Stand: Oktober 2024) KOM|DIA GmbH

- 19.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, wird die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn sie vom Umstand der höheren Gewalt Kenntnis erlangt hat, dessen Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit darlegen und eine unverbindliche Einschätzung der voraussichtlichen Dauer der Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit abgeben. Beide Parteien werden sich verständigen, wie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage weiter verfahren wird.
- 19.3 Die von höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, alle ihr möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Umstand der höheren Gewalt bzw. dessen Folgen so kurzfristig wie möglich zu beseitigen oder in seinen störenden Auswirkungen zu beschränken, um die Wiederaufnahme der Leistungen und Abnahmen im vertraglich vereinbarten Umfang durch die Parteien zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Beilegung von Streiks und jedweden anderen Arbeitskonflikten sowie die Beendigung von Aussperrungen – diese stehen im Ermessen derjenigen Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 19.4 Bei Fortdauer eines Umstandes höherer Gewalt über mehr als einhundertachtzig (180) aufeinander folgende Kalendertage oder mehr als dreihundertfünfundsiebzig (365) Kalendertage über die Gesamtlauzeit des Vertrages hinweg hat jede der beiden Parteien das Recht, den Vertrag durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise zu kündigen und die bis zum Kündigungstermin von ihr erbrachten Leistungen abzurechnen.
- 20.6 AG und AN sind verpflichtet, in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 20.2 Bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solchen aus Wechseln oder Schecks, ist Klage ausschließlich bei dem am Sitz des AG örtlich zuständigen Gericht zu erheben. Der AG kann den AN auch bei dem für den Sitz des AG oder für den Sitz einer Niederlassung des AG örtlich zuständigen Gerichts verklagen.
- 20.3 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen (AEB) werden dem AN schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam, wenn der AN nicht schriftlich oder per E-Mail binnen dieser Frist widerspricht, wobei der AN in dem Anpassungsverlangen auf diese Rechtsfolge hinzuweisen hat. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen Einkaufsbedingungen des AG fort.
- 20.4 Haben sich der AG und der AN bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so ist der AG in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.
- 20.5 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen bzw. der Bedingungen im Übrigen nicht.